

Abschrift

S 21 SO 199/18



SOZIALGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

vertreten durch

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Barbara von Heereman, Schillerplatz 7,
01309 Dresden

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Dresden auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED] in Dresden durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED], die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] verurteilt, der Klägerin für die Beschaffung des Bettes [REDACTED] zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 50 Prozent.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Kostenerstattung für ein Etagenbett als Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII a. F.

Die [REDACTED] Klägerin lebt im Haushalt ihrer Eltern. Diese sind gleichzeitig als Betreuer für alle Angelegenheiten [REDACTED] eingesetzt. Bei der Klägerin wurden (u. a.) [REDACTED] Epilepsie [REDACTED] und Intelligenzminderung [REDACTED] diagnostiziert. Diese äußern sich (u. a.) durch [REDACTED] ausgeprägte, auch nächtliche Unruhezustände. Es besteht vollständige Inkontinenz.

Am [REDACTED] beantragte die Klägerin, zu diesem Zeitpunkt Grundsicherungsempfängerin und bei der [REDACTED] kranken- und pflegeversichert, bei der Beklagten Erstattung für ein altersgerechtes, dem Erkrankungsbild angepasstes Bett, weil das Bett aus Jugendtagen nicht mehr den Sicherheitsanforderungen und der körpergewichtsabhängigen Stabilität entspreche und starke Abnutzungen und Verunreinigungen aufweise. Beigefügt war die Rechnung über ein maßgefertigtes Etagenbett aus massivem Buchenholz in Höhe von [REDACTED]

Der Amtsärztliche Dienst der Beklagten befürwortete die anteilige Erstattung des Bettpreises.

Am [REDACTED] forderte die Beklagte von der Klägerin die ablehnende Entscheidung der Krankenkasse. Daraufhin stellte die Klägerin einen Antrag auf Erstattung des Bettpreises auch bei der [REDACTED], die am [REDACTED] die Kostenübernahme ablehnte. Kosten von Hilfsmitteln, die allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens seien, dürften nicht erstattet werden. Den Bescheid reichte die Klägerin am [REDACTED] bei der Beklagten ein. Die Beklagte legte der Klägerin mit Schreiben vom [REDACTED] einen Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bei der Pflegekasse nahe. Gegen den einen entsprechenden Antrag ablehnenden Bescheid der [REDACTED] vom [REDACTED] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] wendete sich die Klägerin mit am [REDACTED] erhobener Klage 16 P 78/17.

Parallel, am [REDACTED], beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Erstattung auch nach § 33 SGB V und berief sich auf die Zuständigkeit der Beklagten als erstangegangene Leistungsträgerin.

Die Beklagte lehnte den Antrag am [REDACTED] ab. Der Antrag sei als Ausstattung für die Wohnung an § 31 SGB XII zu messen und abzulehnen, da die Anschaffung aus dem hierfür anzusparenden Regelbedarf aufzubringen sei. Denn es sei bereits ein (Stock-)Bett vorhanden gewesen. Damit wäre nur eine nicht erstattungsfähige Ersatzbeschaffung erfolgt. Darüber hinaus sei die Antragstellung zu spät, weil nach Rechnungslegung erfolgt. Auch für ein Darlehen sei kein Raum mehr, weil die Rechnung bereits beglichen sei. Hiergegen wendete sich die Klägerin mit am [REDACTED] erhobenem Widerspruch, den die Beklagte am [REDACTED] zurückwies. Gegen diesen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides wendete sich die Klägerin im Verfahren 16 P 78/17 im Wege der Klageerweiterung vom [REDACTED], eingegangen am [REDACTED].

Die 16. Kammer des Sozialgerichts Dresden wies am [REDACTED] die Klage gegen die [REDACTED] als Kranken- und Pflegekasse ab. Die in der Klageerweiterung auf die Beklagte liegende Klageänderung betrachtete diese mangels Sachdienlichkeit als unzulässig und trennte das Verfahren insoweit ab.

Im abgetrennten Verfahren S 21 SO 199/18 trägt die Klägerin vor, beabsichtigt zu haben, den Antrag bereits frühzeitig, noch vor der Beauftragung des Handwerksbetriebes, bei der [REDACTED] und beim Sozialamt der Beklagten zu stellen. Nach Information der [REDACTED], dass die Beklagte zuständig sei, habe ihre Betreuerin das Sozialamt [REDACTED] aufgesucht. Die am Einlass eingesetzte Security habe ihr Betreten zunächst unterbunden. Nach kurzer Schilderung des Sachverhalts sei die Betreuerin dann zu der Sachbearbeiterin vorgelassen worden, die im Zimmer gerade gegenüber der Treppe gesessen habe. Die Betreuerin habe dort folgenden Bedarf geschildert: Ihre Tochter benötige ein neues Bett wegen ihrer Volljährigkeit, das alte Bett sei instabil und ein neues Bett könne nicht einfach so gekauft werden, sondern müsse wegen besonderer Anforderungen an die Beschaffenheit beim Tischler in Auftrag gegeben werden. Sie habe die Auskunft bekommen, das Bett zu kaufen und die Rechnung einzureichen, weil in der gegenwärtigen Lage die schriftliche Beantwortung eines Antrages zu lange dauern würde.

Die Klägerin beantragt,

der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] in Form des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Kosten für das selbst beschaffte Pflegebett in Höhe von [REDACTED] und für die selbst beschaffte Matratze in Höhe von [REDACTED] zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bestätigt, dass im Jahr 2015 ein Security-Dienst im Sozialamt [REDACTED] tätig war, allerdings wäre das Büro, welches die Betreuerin der Klägerin aufgesucht zu haben erklärte, nicht vom Sozialamt, sondern vom Jugendamt genutzt worden.

Die Kammer hat am [REDACTED] mündlich verhandelt.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten, dort insbesondere die Stellungnahme des Amtsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes (VwA 486) und die Gerichtsakten, dort insbesondere den Gerichtsbescheid der 16. Kammer vom [REDACTED] (GA I 60), die Rechnungen für Bett und Matratzen (GA I 22f), die eidesstattliche Versicherung vom [REDACTED] (GA I 21) und die Protokolle über die mündliche Verhandlung vom 23.11.2020 und 05.04.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die in zulässiger Weise erhobene Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft. Streitgegenständlich ist der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED].

2.

Die Klage ist in tenorierter Höhe begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf teilweise Erstattung der Kosten für das maßangefertigte Bett und zwei Matratzen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX in der bis [REDACTED]

geltenden Fassung. Danach besteht eine Erstattungspflicht für selbstbeschaffte Teilhabeleistungen, wenn der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.

Das Bett ist Teilhabeleistung gemäß § 53 ff. SGB XII. Aufgrund des Erkrankungsbildes der Klägerin streiten die Beteiligten zu Recht nicht um die Frage, dass die Klägerin eingliederungshilfeberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung ist. Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder sichern oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen. Dabei sind Leistungen insbesondere Hilfen bei der Ausstattung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX in der Fassung vom 23.04.2004). Nach den Feststellungen der Amtsärztin benötigt die Klägerin krankheitsbedingt ein dem Körpergewicht angepasstes Massivholzbett mit zusätzlichen Details in Form einer Aussparung zur Befestigung des Sicherheitsgurtes bzw. einer Holzgalerie (als Sicherheitsmaßnahme).

Auf die Frage, ob die Beklagte zu Recht festgestellt hat, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nicht geboten sind für Gegenstände, die ein Leistungsberechtigter aus dem Regelbedarf nach § 27a SGB XII anzusparen hat (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 31.08.2017, Az.: L 8 SO 79/14), kommt es nicht an. Denn auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens kommen als Hilfsmittel der Eingliederungshilfe in Betracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 12 Eingliederungshilfeverordnung). Auch hätte die Klägerin neben den Leistungen zur Grundsicherung gemäß § 27a SGB XII Anspruch auf Unterstützung bei der Anschaffung gehabt. Sie benötigte ein ihrer körperlichen Entwicklung angepasstes stabileres Bett. Ein für die Klägerin geeignetes Bett war, nachdem sie aus Gründen der Gewichtszunahme dem Jugendbett entwachsen war, nicht mehr vorhanden. Dies ist ein Aliud gegenüber dem Jugendbett und so Erstausrüstung (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 23.05.2013, Az.: B 4 AS 79/12 R).

Auch die von der Beklagten zutreffend vorrangig geprüfte Kostenerstattung aufgrund der Regelungen für die Kranken- oder Pflegekasse entlastet sie nicht. Denn der Zweck der Leistung ist hier ausweislich der Entscheidung vom 06.08.2018 im Verfahren S 16 P 78/17 nicht Gewährleistung der Pflege und darüber hinaus auch nicht medizinische Rehabilitation,

weil kein therapeutischer Zweck, der zum Erfolg einer Krankenbehandlung beiträgt, ersichtlich ist (vgl. Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 14.02.2008, Az.: L 1 P 17/07).

Die Zielsetzung der Leistungen zur sozialen Rehabilitation geht aber darüber hinaus und richtet sich auf die gesamte Alltagsbewältigung. Dienen Hilfsmittel, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, vorrangig der Förderung der sozialen Teilhabe, so kommt eine Gewährung als Leistung der sozialen Rehabilitation in Betracht.

Dass die Klägerin den schriftlichen Antrag erst am [REDACTED] und somit nach der Fälligkeit der Rechnung des bereits gebauten Bettes einreichte, schadet nicht. Zwar ist die Erstattung nur im Eilfall oder nach rechtswidriger Leistungsablehnung des Leistungsträgers möglich. Die Kammer geht aber nach den nachvollziehbaren und insgesamt glaubhaften Darstellungen der Betreuerin der Klägerin davon aus, dass diese die Bedarfslage vor der Bestellung des Bettes bekanntgegeben hat. Insbesondere die äußeren Umstände, der geschilderte, von der Beklagten bestätigte Einsatz eines Security-Dienstes im Sozialamt [REDACTED] und die tatsächliche Nutzung des beschriebenen Büros durch eine Sachbearbeiterin bietet nach Aussicht der Kammer hinreichende Gewähr dafür, dass die Betreuerin der Klägerin sich vor der Beauftragung des Bettes hat beraten lassen. Dass die Beratung im Jugendamt erfolgte, schadet nicht. § 18 SGB XII setzt die Kenntnis der jeweiligen Körperschaft, nicht lediglich des Sozialamts der Körperschaft (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Auflage 2018, Rn 15 zu § 18 SGB XII) voraus. In der Folge hat die Klägerin die unzutreffende Entscheidung getroffen, die Antragstellung mit ablehnender Entscheidung nicht abzuwarten. Im Falle zutreffender Beratung, so die Überzeugung der Kammer, hätte die Klägerin zunächst den Antrag gestellt und sodann der inzwischen vorliegenden ablehnenden Verbescheidung der Beklagten vor der Selbstbeschaffung geharrt. In diesen Stand ist die Klägerin zu versetzen. Über diesen sogenannten Herstellungsanspruch ist die Situation zutreffender Beratung herzustellen.

Der Herstellungsanspruch führt jedoch nicht ohne Weiteres zu einem Erstattungsanspruch. Die durch den Herstellungsanspruch vorzunehmende Korrektur darf nicht dem jeweiligen Gesetzeszweck widersprechen. Er ist nur auf das Nachholen einer unterbliebenen Amtshandlung, auf den Verzicht einer Anspruchsvoraussetzung oder einer einzuhaltenden Frist oder auf das Fingieren eines rechtzeitigen Antrages gerichtet (vgl.: Müller-Grone in Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB XII, 3. Auflage, Stand 16.06.2020, Rn 49 zu § 11 SGB XII). Er

verpflichtet die Beklagte nicht, die Kosten für das selbstbeschaffte Bett vollständig zu übernehmen, denn erforderlich ist, dass zwischen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang besteht, die Korrektur darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.01.2014, Az.: L 11 EG 2860/12). Die Klägerin hat so aus ihm nicht Anspruch auf vollständige Erstattung des Bettes, sondern nur darauf, ihren (als rechtzeitig fingierten) Antrag zu prüfen.

Die Kammer geht davon aus, dass der Klägerin bei Fingieren des Antrages und Abwarten der Leistungsablehnung durch die Beklagte ein Anspruch in tenorierter Höhe zugestanden hätte (zusammengesetzt aus der Hälfte des Bettes und den Matratzen).

Bei festgestelltem Bedarf an Eingliederungshilfe ist das Ermessen des Sozialhilfeträgers gemäß § 17 Abs. 2 SGB XII eröffnet. Verhindert ein Leistungsberechtigter durch Selbstbeschaffung die Ermessensausübung, besteht ein Anspruch nur, soweit sich jede andere Entscheidung als rechtswidrig erweist (Ermessensreduzierung auf Null; vgl. Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 06.04.2017, Az.: L 4 SO 58/15). Dies beinhaltet hier nur die teilweise Kostenerstattung. Die Kammer folgt den Feststellungen des Gesundheitsamtes, die nur eine anteilige Kostenerstattung befürwortete. Nach einem Hausbesuch der Amtsärztin schätzte diese ein, dass die Klägerin in einem Einzelbett schlafen könne. Dass die Klägerin zur Vermeidung einer Sturzgefahr in einem Hochbett oben schlafen müsse, hat die Kammer auch nach Einholung von Befundberichten nicht festgestellt. Zwar hat die Frauenklinik des Universitätsklinikums am 28.06.2021 das Anliegen der Klägerin unterstützt, weil diese von klein auf in einem Hochbett schlafe, dies gewohnt sei und damit umgehen könne. Andererseits schilderte aber die Betreuerin der Klägerin, dass die Klägerin wegen einer Durchnäsung des oberen Bettes oft in die untere Etage umziehe. Den damit verbundenen Umständen kann aus Sicht der Kammer durch das Vorhalten einer einsatzbereiten zweiten Matratze begegnet werden.

Die Kosten für das benötigte hochwertige Einzelbett hat die Amtsärztin im Bereich von etwa 400,00 bis 500,00 Euro und des Lattenrostes bei 100,00 Euro angesiedelt. Der Wert der für erforderlich gehaltenen Umbauarbeiten (Holzgalerie mit Aussparung zur Befestigung) ist allerdings von ihr unbeziffert geblieben, weswegen die Kammer die Hälfte des von der Klägerin vorgelegten Angebotes zugrunde gelegt hat, da das weitere Leistungsangebot einer

anderen Tischlerei den aufgewendeten Betrag weit überstieg [REDACTED]. Hinzu kommen die Kosten für die Matratzen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache. Gegen die Entscheidung ist die Berufung statthaft (§§ 143, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Vorsitzende der 21. Kammer

Hecker
Richterin am Sozialgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sozialgericht Dresden
Dresden, den 25.04.2022

Sigwart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

